

## Merkblatt: Aktuelles zur Sachkunde im Pflanzenschutz

### Wer braucht den Sachkundenachweis?

Personen, die

- beruflich PSM (chemisch / biologisch) anwenden
- über den Pflanzenschutz beraten (chemisch / biologisch)
- andere anleiten oder beaufsichtigen, die PSM im Rahmen einer Ausbildung oder einer Hilfstätigkeit anwenden
- PSM gewerbsmäßig in Verkehr bringen oder auch über das Internet in Verkehr bringen

### Wer erhält einen Sachkundenachweis?

Bedingung für die Ausstellung des SKN ist eine anerkannte Berufsausbildung, eine bestandene Sachkundeprüfung oder ein Studienabschluss mit Bescheinigung der Hochschule über die in der Sachkundeverordnung geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Altsachkundige können auch weiterhin einen Sachkundenachweis erhalten, auch wenn sie die Frist vom 26.05.2015 verpasst haben, jedoch nur noch auf neuer Gesetzesgrundlage (nur wenn sie anerkannten Ausbildungsabschluss haben und nur für die Anwendung und Beratung)

### Wie sieht der Sachkundenachweis aus und was steht darauf?

Der Sachkundenachweis sieht wie folgt aus:



Auf der Vorderseite steht u.a. die Art des Sachkundenachweis, der Name des Sachkundigen und dessen Registriernummer. Auf der Rückseite u.a. das Ausstellungsdatum und der Beginn des ersten Fortbildungszeitraums

### Welche Unterschiede gibt es bei der Sachkunde?

Es wird zwischen „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Beratung zum Pflanzenschutz“ sowie „Abgabe von Pflanzenschutzmitteln“ unterschieden.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln / Beratung zum Pflanzenschutz

Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

### Welche Unterschiede gibt es beim Fortbildungszeitraum?

Der jeweilige Fortbildungszeitraum eines Sachkundigen ist auf dessen Sachkundenachweis abgedruckt. Für Altsachkundige wurde der Beginn vom ersten Fortbildungszeitraum zum

01.01.2013 festgelegt. Bei Neusachkundigen hängt der Beginn des Fortbildungszeitraums vom Abschluss der Ausbildung bzw. Antragstellung des Sachkundenachweis beim AELF ab.

## **Wann muss die Fortbildung besucht werden?**

Jeweils in einem dreijährigen Fortbildungszeitraum muss eine anerkannte Fortbildung besucht werden. Beginn und Ende eines Fortbildungszeitraums hängt davon ab, ob man Alt- oder Neusachkundiger ist (s.o.). Für Altsachkundige gelten folgende Zeiträume:

**01.01.13 - 31.12.15**

**01.01.16 - 31.12.18**

**01.01.19 - 31.12.21**

## **Wer ist Ansprechpartner bei Fragen zum Sachkundenachweis?**

Ansprechpartner für den Sachkundenachweis selbst und dessen Ausstellung ist das jeweils zuständige AELF des Wohnorts eines Sachkundigen.

Ansprechpartner bei allen Fragen zu den Fortbildungen sind der BBV, MR, vlf/VLM oder andere Anbieter von anerkannten Fortbildungen.